Thüringer	Aufbauban
	Die Förderban

	Personen-Ident-Nr.: 121716
Investitionsort	

ILU Teil A -AFP: Anforderungen "Jung- und Zuchtsauen / Zuchteber"

Für jede zu fördernde Stallanlage ist eine eigene Liste vorzulegen:

Hinweis: Bei der zur Förderung beantragten Investition sind alle baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen gemäß Anlage 1 AFP zu erfüllen. Sie bestätigen im Antragsformular, dass diese Angaben vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind und mit den zum Förderantrag gehörenden Bauunterlagen (wie Bauplan/Bauskizze, Baubeschreibung etc.) übereinstimmen.

Die maßgebenden Flächen sind in den Bauunterlagen klar ersichtlich auszuweisen oder zusätzlich als spezielle Berechnung beizufügen.

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
1. Generelle Anforderung		
Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens - 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie - 5 % der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten betragen.	oder das Tageslicht durch Lichtkamine ab- geleitet wird). Glasbausteine. Doppelsteg-	Stallgrundfläche: tageslichtdurchlässige Fläche: Ergibt anteilig tageslichtdurchlässige Fläche::

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumen	ntation der Umset	zung	
2. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern					
Teil A) Basisförderung					
Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereit- zustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	Die Fressplatzbreite muss mindestens 0,50 m je Sau bzw. Jungsau betragen.	 Mindestlänge des Trogs Anzahl Sauen und Jungsaue Troglänge gemäß Baupl 	enTiere x 0,	50 m =	m
		m			
Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppen-	Es muss mindestens eine der Voraussetzungen erfüllt sein.				
haltung – planbefestigt sein und ausrei- chend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder	Liegeplätze sind dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn der Liegeplatz trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt. Komfortliegeflächen sind Temperatur regulierende Liegeflächen, wie z.B. wärmegedämmter Estrich Betonspaltenboden mit Schlitzanteil bis max. 5 % Kunststoffböden Gummimatten (auch perforiert)	Liegebereich	Zucht- und Jung- sauen	Eber	
mit Tiefstreu versehen werden oder			Warte- Deck- bereich bereich		
 mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. 		planbefestigt ausreichend geeignete trockene Einstreu bestehend aus Tiefstreu Komfortliegefläche			
	 Aktive Bodenkühlung/Temperierung 	bestehend aus Bitte zutreffendes ankreuzen ba	zw. Materialien angeb	en	

¹ der nutzbaren Seiten, bei beidseitiger Nutzung und Mindesttrogtiefe von 30 cm

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
Für Zucht- und Jungsauen im Abfer-kelbereic h muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche ausgestattet sein.		
stand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Dies gilt nicht für Teilflächen: 1. im vorderen Teil des Liegebereichs	(TierSchNutzV § 22 Absatz 2 Nummer 2). Die Anforderungen an der Ausgestaltung der Liegefläche sind i.d.R. erfüllt, wenn im Liegebereich eine Teilfläche von mindestens 1,27 m Länge mit max. 7 % Perforation gestaltet ist. Eine Beispielrechnung gibt es in den Auslegungshinweisen zur Tier-SchNutztV.	☐ Die Anforderungen an den Liegebereich für Zucht- und Jungsauen werden erfüllt.
sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur	Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge von 220 cm angerechnet werden.	

stehen.

Bodenfläche von mindestens fünf

Quadratmetern je Sau zur Verfügung

Anlage 1 AFP Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
----------------------------------	-----------------------------

Teil B) Premiumförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A) die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen zu schaffen.

muss eine Fläche aufweisen, die geschränkt nutzbare Bodenmindestens 20 % größer ist, als nach | fläche werden die von den der TierSchNutztV vorgeschrieben Tieren zu benutzenden Laufist.

Die Haltungseinrichtung für Eber Als Stallgrundfläche/ unein- Mindestens nutzbare Bodenfläche: und Liegeflächen in überdachten Bereichen angenommen. Davon ausgenommen sind Ausläufe im Freien. Flächen, die in der Bucht nicht für die Tiere nutzbar sind (z. B. Futtertröge, Säulen, Beschäftigungselemente müssen von der nutzbaren Stallfläche abgezogen werden. Alternativ sind pauschal 5 % von der nutzbaren Stallfläche abzuziehen. Die in § 25 TierSchNutztV genannten Flächenangaben einschließlich 20 Flächenzuschlag sind in der Tabelle als Mindestflächenbedarf dargestellt.

Haltungseinrichtung	Alter	Tier-plätze	Mindestflächen- bedarf		Fläche It. Bauplan
	Monate	Anzahl	m²/Tier	m²	m²
nicht zum Decken	<= 24		6,0		
genutzt	> 24		7,2		
zum Decken genutzt			12,0		

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung			Dokumentation	der Ums	setzuna
Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der Tier-	Die Einzelhaltung von Jungs- auen und Sauen ist nur im Zeit- raum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkelter- min bis zum Absetzen der Fer- kel zulässig. Ausnahmen regelt	9		<u>Jokumomacion</u>	dor ome	octuring .
SchNutztV vorgeschrieben ist.	Als Stallgrundfläche/ unein- geschränkt nutzbare Boden-	Jungsauen	Tierplätze	Mindestflächen	hedarf	Fläche It. Bauplan
	fläche werden die von den	Gruppen-größe	Anzahl	m²/Tier	m²	m ²
	Tieren zu benutzenden Lauf- und Liegeflächen in überdach-	bis 5 Tiere	Alizalli		1111	III
	ten Bereichen angenommen.	6 bis 39 Tiere		2,22 1,98		
	Davon ausgenommen sind	ab 40 Tiere		1,80		
	Ausläufe im Freien. Flächen, die in der Bucht nicht für die Tiere nutzbar sind			1,00		
	(z. B. Futtertröge, Säulen, Be-	Gruppen-größe	Tierplätze	Mindestflächenbedarf		Fläche It. Bauplan
	schäftigungselemente etc.)		Anzahl	m²/Tier	m²	m²
	müssen von der nutzbaren	bis 5 Tiere		3,00		
	Stallfläche abgezogen werden.	6 bis 39 Tiere		2,70		
	Alternativ sind pauschal 5 % von der nutzbaren Stallfläche	ab 40 Tiere		2,46		
ab Die na scl	abzuziehen. Die in § 30 TierSchNutztV genannten Flächenangaben einschließlich 20 % Flächenzuschlag sind in der Tabelle als					

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
Zusätzlich zu den nach der Tier- SchNutztV vorgeschriebenen Trän-		ng von :
ken ist im Stall allen Tieren mittels	Scha	lentränken Anzahl
geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus	11 1 1250.6	entränken Anzahl
einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-	Anzahl Sau	uen und Jungsauen Tiere
Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.		dass entspricht Tiere / Tränke